

Platzordnung

Die nachfolgende Platzordnung ist für ein harmonisches Zusammenleben auf dem Campingpark notwendig. Wir möchten Sie daher bitten, diese nicht zuletzt auch in Ihrem eigenen Interesse zu beachten und einzuhalten.

I. Mietobjekt

Der Standplatz wird vermietet wie er steht und liegt. Er gilt nicht als Wohnung, sondern ist ein Grundstück zur Feriennutzung. Die Grenzen sind vom Vermieter gekennzeichnet und dürfen nicht verändert werden. Unsere Mitarbeiter sind jederzeit berechtigt Ihren Platz zu betreten und zu kontrollieren.

Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus):

1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

II. Nutzungsmöglichkeiten des Standplatzes und Brandschutz.

Auf dem Standplatz dürfen aufgestellt werden:

a) eine gemäß der Camping- und Wochenendverordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zugelassene Wohneinheit (ein Zelt oder alternativ ein jederzeit beweglicher Wohnwagen mit Vorzelt).

Der Mieter erklärt Eigentümer der o.g. Wohneinheit zu sein. Eine Kopie des Eigentumsnachweises wird dem Vertrag beigelegt.

b) Das Entgelt für das erste Zugfahrzeug ist in der Grundstandplatzmiete enthalten. Alle weiteren Fahrzeuge sind kostenpflichtig und nur dann zugelassen, wenn Sie vorher angemeldet, genehmigt und abgerechnet worden sind.

c) Für zusätzliche, nicht im Vertrag bezeichnete Fahrzeuge, auch wenn sie nicht direkt auf dem gemieteten Standplatz abgestellt werden, ist ein Entgelt gemäß Campingpreisliste zu entrichten.

d) Ein „Kinderzelt“ bis zu einer Höhe von 1,40 m und einer Grundfläche nicht größer als 2,5 qm darf aufgestellt werden, wenn die Abstandsflächen eingehalten werden können und die bezahlte Standplatzgröße mindestens 110 qm beträgt. Zur eigenen Wohneinheit ist kein Abstand erforderlich.

e) Weitere Zelte (auch Pavillonzelte), Gerätehäuser bis zu 10 m³ (aus Holz (Lasiert in Farben, Maisgelb, Tannengrün, Friesenblau oder Skandinavisch-Rot, Lichtgrau, z.B. Remmers, siehe Farbtonkarte am Schluss oder Metall Anthrazit lackiert) und weitere Sachen nur dann, wenn die vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters erteilt ist, die erforderlichen Abstände eingehalten werden und wenn diese nach der gültigen Preisliste abgerechnet worden sind.

f) Zusätzliche Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen auf der gleichen Parzelle nicht mit aufgestellt werden. Für sie muss ein zusätzlicher Platz gemietet werden, es sei denn es ist in diesem Vertrag ausdrücklich vereinbart und der Brandschutzabstand von 3m kann eingehalten werden.

Mit allen Sachen unter a) - f) ist zur Nachbarparzellengrenze ein Brandschutzabstand von mindestens 0,80 m einzuhalten. Insgesamt muss von der Wohneinheit gemäß a) zur Nachbarwohneinheit mindestens ein Abstand von 3 m entstehen, so dass ggf. auch ein größerer Abstand als 0,80 m zur Platzgrenze erforderlich wird.

Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Gesamtbrandschutzabstand verantwortlich und haftbar.

Für das Aufstellen von Vorzelten gelten besondere Bedingungen. Bei festen Vorzelten ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters erforderlich. Sie müssen jederzeit ortsveränderlich sein und den Bedingungen der Platzordnung entsprechen.

Innerhalb des Parzellengrundstücks befindliche Bäume und sonstige Grünanlagen mindern die Parzellengröße nicht, sondern zählen zur Grundfläche. Sie dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht entfernt oder beschädigt werden.

Dem Mieter ist nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Zelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen. Reetmatten, in welcher Form auch immer, sind aus Brandschutzgründen nicht zugelassen.

Sichtschutzwände müssen einen wertigen Gesamteindruck vermitteln, ins Umfeld passen und bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter. Die Sichtschutzfläche darf maximal 18 qm betragen, jedoch nicht an Wege- und Straßenseite und darf nicht brennbar sein. Die Höhe darf max. 1,8 m an der Nichtstraßen- oder Nichtwegeseite und 1,1 m an der Wege-/ Straßenseite betragen. Auch hierzu sind die Brandschutzabstände einzuhalten. Sichtschutzanlagen dürfen die Beweglichkeit des Wohnwagens nicht einschränken. Daher dürfen Pfosten nur in Bodenhülsen errichtet werden, so dass sie jederzeit herausnehmbar sind.

Vorzelte dürfen nicht fest mit dem Wohnwagen verbunden werden. Feste Verbindungen zwischen Zeltstützen und Boden wie z.B. Betonfundamente sind nicht zulässig. Der Einbau von Türen und Fenster sowie beweglicher Küchenzeilen ist gestattet, ein Innenausbau der Vorzelte, z.B. durch Ausschalung ist hingegen nicht gestattet.

Schutzdächer über dem Wohnwagen sind zulässig, sofern die Beweglichkeit von Wohnwagen und Vorzelt hierdurch nicht eingeschränkt werden, es insbesondere nicht fest im Fundament bzw. Boden verankert ist. Das Dach muss zusätzlich trennbar sein in einen Teil, der über den Wohnwagen reicht und einen Teil, der das Vorzelt abdeckt.

Die Nutzung von Holzfußböden im Bereich des Vorzeltes (nur Ganzjahresverträge) ist gestattet, solange die Grundsätze des Umgangs mit Feuer und Holz im Sinne der Brandverhütung beachtet werden und sie die Mobilität der Campingeinrichtung nicht behindern.

Bei Saison- und Touristik-Camping sind im Vorzelt bzw. Markisen nur die campingspezifischen, luft- und feuchtigkeitsdurchlässigen Vorzelt-/ Markisenteppe erlaubt.

Die Verwendung von zusätzlichen Bodenbelägen außerhalb des Vorzeltes für Terrassen oder Zuwege ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet und muss einen wertigen Gesamteindruck vermitteln. Es darf eine Grundfläche von maximal 20 qm nicht überschritten werden.

Bei der Ersteinrichtung erstellte Grenzzäune (nur in Staketenform gestattet, siehe Abbildung letzte Seite der Platzordnung) sollen im Laufe der Nutzung durch Grünhecken ersetzt werden, bevor der Holzzaun verwittert ist. Die Höhen sind wie bei den Sichtschutzanlagen einzuhalten. Die Höhe darf max. 1,8 m an der Nichtstraßen- oder Nichtwegeseite und 1,1 m an der Wege-/ Straßenseite betragen.

III. Sicherheit und Haftung

Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Mieter, seinen Angehörigen und seinen Besuchern entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen sowie bei der schuldhaften Missachtung von Kardinalpflichten (= solche wesentlichen Vertragspflichten, die den Vertrag prägen und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) oder bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, bspw. des Produkthaftungsgesetzes.

Auf die besonderen Gefahren, zum Beispiel Hochwasser, Baum- und Sturmschäden und beschränkte Schneeräumung im Winterhalbjahr, ist der Mieter hingewiesen worden. Schäden und Unfälle sind in jedem Falle unverzüglich in der Rezeption anzuzeigen.

Auf dem Campingpark vorhandene oder dem angeschlossene Schwimm- und Bademöglichkeiten sind ohne Aufsicht und verfügen nicht über einen Bademeister oder Rettungsschwimmer. Deren Nutzung erfolgt durch den Mieter, seine Gäste und Besucher auf eigene Verantwortung und eigene Gefahr. Der Vermieter ist nicht zur Beaufsichtigung verpflichtet. Die Nutzung bei Gewitter, Starkregen und Sturmlagen ist verboten.

Sofern der abgestellte Wohnwagen nicht zum Straßenverkehr zugelassen ist, hat der Mieter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle von ihm/ seiner gemieteten Parzelle ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten und dem Vermieter hinsichtlich der versicherten Schadenshöhe in seiner eigenen Verantwortung abdecken.

Der Vermieter empfiehlt darüber hinaus, den Abschluss einer Teilkasko-Versicherung für den Wohnwagen und das Vorzelt, da zum Beispiel Sturmschäden (über 8 Bft) seitens des Vermieters nicht versicherbar sind.

Es besteht die Verpflichtung je gemietetem Standplatz einen zur Brandbekämpfung geeigneten Feuerlöscher bereit zu halten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gaseinrichtung sowie der Feuerlöscher nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und Instand gehalten werden. Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen ist durch Vorlage einer Prüfbescheinigung dem Vermieter nachzuweisen. Der Mieter ist zum Nachweis durch sichtbare Anbringung der entsprechenden Plaketten verpflichtet.

Für Beschädigungen des vermieteten Dauerplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind. Leistet der Mieter Schadenersatz, so ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Dem Mieter obliegt die Beweispflicht, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Eine Trinkwasser-Nutzung im Wohnwagen kann nur mit DVGW-Arbeitsblatt W270 sowie KTW-A-Zertifikat zugelassenen Versorgungsleitungen einer vom Vermieter installierten Wasseruhr (nur in der frostfreien Zeit) gestattet werden. Diese Güte-Klassifizierungen sind von den Gesundheitsämtern gemäß Trinkwasserverordnung zwingend vorgeschrieben. Sie gilt für alle kurz- oder auch längerfristigen mobilen Trinkwasser-Installationen, insbesondere auch für Dauercamping-Wohnwagen. Eine Trinkwasser-Nutzung ist nur nach Umrüstung des Trinkwasseranschlusses zulässig. Baumarktgartenschläuche mit „Gardena“-Verbindungen sind nicht zulässig. Die Trinkwasserschläuche müssen als solche einen entsprechenden Aufdruck (DVGW W270 oder KTW-A) gekennzeichnet sein. Zum Ende der jährlichen Dauerplatznutzung am 31. Oktober ist der Trinkwasser-Anschluss des Wohnwagens an der Anschlusssäule zwingend zu entfernen, damit ein Entwässern der Leitung unsererseits möglich ist und beim Wasser-Anstellen im Frühling keine Schäden entstehen. Das Entwässern der jeweils eigenen Trinkwasseranlage obliegt dem jeweiligen Besitzer.

Folgender Gebrauch ist nicht gestattet: Rasensprengen, Autowäsche, Wohnwagenwäsche, Kinderplanschbecken füllen.

IV. Personen/ Gäste

Wir können Sie nur als Gast aufnehmen, wenn Sie frei von ansteckenden Krankheiten gemäß § 3 des Bundesseuchengesetzes sind. Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie und alle Sie begleitenden Personen ausdrücklich, frei von solchen Krankheiten zu sein. Bei falschen Angaben oder Erklärungen haften Sie gegenüber dem Campingplatzbetreiber für alle Folgen, die durch eine mögliche Beeinträchtigung des Betriebs bis hin zur Schließung des Platzes auf Grund behördlicher Anordnung entstehen.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Dauerplatzes an andere Personen ist nur gestattet, sofern diese bei Vertragsschluss namentlich festgelegt und das entsprechende Entgelt vereinbart wurde. Der Mieter haftet in diesem Fall für das Verhalten dieser Personen.

Übernachtungen von Personen, die nicht zum vertraglich vereinbarten Nutzerkreis gehören, sind dem Vermieter vorher anzuzeigen und vor Ort in der Rezeption anzumelden. Für derartige Übernachtungen oder Aufenthalte sind die laut Aushang festgesetzten, jeweils gültigen Übernachtungsentgelte zu zahlen. Maximal kann das Objekt von fünf Personen einer Familie gleichzeitig genutzt werden.

Personen, die den Mieter besuchen und nicht übernachten, haben das lt. Aushang festgesetzte Tages-/Nächtigungsentgelt zu zahlen. Der Mieter haftet für die Entrichtung der Übernachtungs- und Tagesentgelte.

V. Untervermietung, Zwischenvermietung

Die Untervermietung und unentgeltliche Gebrauchsüberlassung des vermieteten Platzes durch den Mieter an Dritte sind untersagt und nur im Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Der Vermieter verpflichtet sich, bei zeitweiser Abwesenheit des Mieters den vermieteten Platz nicht anderweitig zu vermieten. Das gilt nicht bei vorzeitiger Aufgabe des Platzes durch den Mieter.

VI. Hunde/Haustiere

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters und der Entrichtung des entsprechenden Entgeltes gestattet.

Der Vermieter behält sich vor, die Genehmigung jederzeit wieder zurückzuziehen, sofern sich andere Gäste hierdurch belästigt fühlen „Gefährliche Hunde“ sind nicht gestattet. Gemäß des neuen Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Niedersachsen gilt ab 2016 für alle Hunde eine elektronische Kennzeichnungspflicht mit einem Mikrochip unter der Haut, der den ISO-Normen 11784 und 11785 entspricht sowie die Pflicht einer Hundehaftpflichtversicherung. Dies gilt für alle Hunde, die auf der Ferienanlage mitgeführt werden, unabhängig der Herkunft.

Für jeden Hund ist dies nachzuweisen, der europäische Heimtierpass mitzuführen.

Ihr Hund darf grundsätzlich nie unbeaufsichtigt auf der Parzelle gelassen werden. Auf dem gesamten Gelände gilt zudem eine generelle Anleinplicht. Benutzen Sie zum Ausführen Ihres Hundes bitte z.B. den angrenzenden Rundwanderweg außerhalb des Geländes.

Verrichtet Ihr Hund sein „Geschäft“, sind Sie als Besitzer dafür verantwortlich, dass der Hundekot unverzüglich entfernt wird. Entsorgungs-Sets müssen von Ihnen vorgehalten werden.

Bestimmte Platzbereiche sind für Hunde gesperrt, wie der Badestrand, badestrandnahe Bereiche sowie die Spielplätze und die Sanitärgebäude.

Dafür steht im Sanitärgebäude C eine Hundedusche zur Verfügung. Das Mitführen von Hunden in den gastronomischen Einrichtungen ist nach Ermessen des Service-Leiters gestattet, sofern sich keine anderen Gäste hierdurch belästigt fühlen.

VII. Ruhezeiten, Winterruhe

Von 13.00 bis 15.00 Uhr gilt mittägliche Ruhezeit: Das Rasenmähen und sonstige lärmenden Arbeiten auf der Parzelle sind zu unterlassen.

Von 22.00 bis 7.00 Uhr gilt eine Ruhezeit. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Platz ist den Mietern das Fahren mit Kraftfahrzeugen innerhalb der nächtlichen Ruhezeit auf ein Minimum, wie z.B. Notfälle, zu beschränken und auch außerhalb der Ruhezeiten nur im Schritttempo gestattet. Die Schrankenanlage bleibt in der nächtlichen Ruhezeit geschlossen.

Die Mieter haben sich jederzeit so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gestört werden.

Dem Mieter ist bekannt, dass der Vermieter für die Gäste ein Veranstaltungs- und Freizeitprogramm organisiert und durchgeführt werden kann. Der zeitliche Rahmen der Ruhezeiten kann dadurch überschritten werden.

Der Vermieter behält sich vor und ist berechtigt, seine Service- und Dienstleistungen außerhalb der Saison jeweils in der Zeit vom 01. November des jeweiligen Jahres bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres einzustellen. Der Mieter akzeptiert, dass in der Zeit die Infrastruktur (wie z. B. Sanitärhaus, Beleuchtung, Müllentsorgung) des Campingparks nicht zur Verfügung des Mieters steht. Das Recht und die Möglichkeit des Mieters während der Winterruhe den gemieteten Dauerplatz im vorhandenen Zustand zu belassen, zu betreten und nach den Vorstellungen des Mieters im Rahmen der Platzordnung für sich nutzen, bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen gilt Ziff. XIII. „Standplatz im Winter“

VIII. Sauberkeit

Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Dauerplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Der Rasen ist regelmäßig innerhalb der Wachstumsphase vom Mieter zu mähen. Das gilt auch für den unmittelbaren Umkreis der Parzelle. Der Mieter kann hierüber einen Platzpflegevertrag mit dem Vermieter schließen, sofern er dies nicht selbst leisten kann oder möchte. Alle eingebrachten Sachen (z.B. Wohnwagen, Vorzelt usw.) sind stets in einem sauberen, ordentlichen und ansehnlichen Zustand zu halten. Der Mieter hat auch die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln.

Durch die Nutzungsdauer unansehnliche Bauteile, Campingwagen oder Zelte müssen erneuert werden. Jegliche zusätzliche Abdeckung mit Planen sind nicht gestattet.

IX. Datenschutz, Videoüberwachung

Mit der verbindlichen Buchung und dem Betreten des Campingplatzes erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Kundenbetreuung erfassten personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Beherbergungsvertrages sowie zur Gästekommunikation und -betreuung in der EDV des Vermieters bzw. der von ihm hierzu beauftragter Dritter Softwareanbieter gemäß DSGVO gespeichert und verarbeitet werden. Der Mieter erkennt die Datenschutzerklärung des Vermieters an, in der dies detailliert aufgeführt ist und die unter www.campingpark-huettensee.de/impresum veröffentlicht ist. Der Vermieter hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der unter verwaltung@campingpark-huettensee.de zu erreichen ist.

Der Mieter verpflichtet sich, sofern vorhanden, dem Vermieter zur Kontaktaufnahme seine Mobilfunknummer und eMail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter seine und die von allen zugelassenen Gästen genutzten PKW-Kennzeichen mitzuteilen sowie der Erfassung des Kennzeichens zu Sicherheits- und Kontrollzwecken zuzustimmen. Dies betrifft auch die Schrankenanlage.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter sämtliche Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage speichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet.

Eine Mitteilung an außenstehende Dritte erfolgt nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder hoheitlicher Anordnungen.

Der Mieter erkennt an, dass Teile der Anlage an mehreren Stellen zum Schutz vor Vandalismus, zur Kontrolle des Hausrechts und der Einhaltung der Platzordnung videoüberwacht und die Videodateien zur Auswertung zeitweilig gespeichert werden. Der Vermieter macht dies durch Hinweisschilder auf dem Platz erkenntlich. Hierzu gelten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO. Eine Kundeninformation zur Videoüberwachung und zum hierfür Verantwortlichen ist an der Rezeption einsehbar und erhältlich.

Der Vermieter ist berechtigt, fotografische Aufnahmen, insbesondere Luftaufnahmen zu Marketingzwecken zu erstellen. Sofern hier Personen oder Eigentum des Mieters zu erkennen sind, die hierbei nicht im Vordergrund stehen, verpflichtet sich der Mieter der Verwendung der Aufnahmen zuzustimmen.

X. Zutritt / Zufahrt zur Parzelle

Die Zufahrt zum Platz sowie der Neuaufbau ist nur gestattet nach Zuweisung der Parzelle durch die Platzleitung nach Entrichtung aller Gebühren.

Bei Belegung eines Platzes ohne gültigen Dauerplatzvertrag, Zuweisung durch die Platzleitung und entsprechender Kennzeichnung der aufgestellten Sachen bzw. Entrichtung aller fälligen Entgelte, können die Campingplatztarife gem. gültiger Preisliste für normale Feriengäste berechnet werden.

XI. Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe des Dauerplatzes ist der Mieter verpflichtet, diesen in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter zu übergeben, so dass der Platz wieder neu belegt werden kann. Der gemietete Standplatz ist von sämtlichen aufgestellten Sachen bzw. sonstigen Gegenständen frei zu räumen. Sämtliche Betonplatten, Holzfußbodenreste, Betonfundamente oder andere Bodenbeläge sind zu entfernen, ohne dass dadurch dem Vermieter

irgendwelche Kosten entstehen. Der Vermieter ist berechtigt, notwendige Grünpflegearbeiten zur Wiederherstellung des Rasens auf dieser Fläche vom Mieter zu verlangen bzw. in Rechnung zu stellen oder eine kostenfreie Überlassung der Bodenbeläge zur Nachnutzung zu verlangen. Sofern hierzu zusätzliche Platzpflegearbeiten notwendig sein sollten, ist der Vermieter zur Weiterberechnung berechtigt und der Mieter verpflichtet, diese zu begleichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist der Vermieter berechtigt, die Aufräumung bzw. Herrichtung des Platzes auf Kosten des Mieters zu veranlassen; wozu der Mieter jetzt schon seine Zustimmung erteilt. Der Mieter hat dem Vermieter die Kosten nach ortsüblichen Sätzen von Dienstleistungsbetrieben / Handwerksbetrieben zu erstatten. Die hinterlegte Kautions wird nach Befriedigung aller Ansprüche des Vermieters erstattet.

2. Sollte der Platz bis zum Ablaufdatum noch nicht vollständig geräumt sein, wird der Mieter eine Nachfrist von 14 Tagen eingeräumt, für welcher er die anfallenden Mietkosten gemäß der gültigen Kurzzeitcamperpreisliste zu entrichten hat.

3. Alle in dieser Nachfrist zurückgelassenen Sachen des Mieters gelten als aufgegeben und laufen automatisch in das Eigentum des Campingparkverwalters über (§959 BGB). Der Vermieter ist berechtigt die zurückgelassenen Sachen auf Kosten des Mieters zu entfernen oder zu entsorgen, um den Stellplatz gemäß Abs. 1 wieder herzurichten.

XII. Außerordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

XIII. Standplatz im Winter

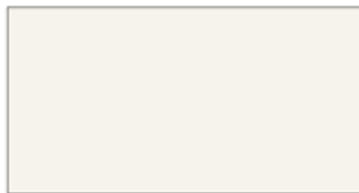
Die Nutzbarkeit der Standfläche im Winter ist nur eingeschränkt möglich und kann durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt werden. Bestimmte Einrichtungen sind in der Winterzeit nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar, Wasser- und Abwasserleitungen sind in der Frostphase abgestellt. Die Platzbeleuchtung kann im Winter eingeschränkt werden.

Dem Vermieter obliegt auf dem Privatgelände keine Verkehrssicherungspflicht im Winter. Er ist daher nicht verpflichtet, Straßen- und Wege schneefrei zu halten bzw. eine Zuwegung zur Parzelle zu gewährleisten und kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Der Vermieter wird sich jedoch bemühen, die Hauptwege im Rahmen seiner Möglichkeiten zugänglich zu halten.

Dem Mieter ist bekannt, dass Schneelast die Stabilität von Vorzelten beeinträchtigen kann und er hierfür selbst verantwortlich ist. Er kann mit dem Vermieter eine Zusatzvereinbarung eines Winterdienstes zur Reduzierung der Schneelast auf dem Vorzeldach abschließen.

In der Winterzeit kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm von Baumaschinen, Bauarbeiten, Motorsägen durch Baumschnitt und Holzarbeiten, sowie Gebäudeerstellung, Reparaturen von Straßen, Kanalbau kommen.

Anlage 1 Platzordnung: Farben für Geräteschuppen Holz, siehe Markierung



weiß ■ white ■ белый
RAL 9016* - Art.-No. 3600



hellgrau ■ light grey ■ светло-серый
Art.-No. 3601



dunkelgrau ■ dark grey ■ темно-серый
Art.-No. 3602



königsblau ■ royal blue ■ королевский синий
Art.-No. 3603



friesenblau ■ frisian blue ■ фризский синий
Art.-No. 3604



moosgrün ■ moss green ■ зеленый мох
Art.-No. 3605



rotbraun ■ red-brown ■ красно-коричневый
Art.-No. 3610



schwedischrot ■ swedish red ■ шведский красный
Art.-No. 3611



maïsgelb ■ corn yellow ■ кукурузно-желтый
Art.-No. 3612



anthrazitgrau ■ anthracite grey ■ серый антрацит
RAL 7016* - Art.-No. 3624

Anlage 2 zur Platzordnung: Abbildung Staketenzäune, max. 1,1 m Höhe



Stand Sept 2021